

**Informationen zum Thema Verlässliche Grundschule/
Flexible Nachmittagsbetreuung (Kernzeitenbetreuung)
in Filderstadt**

1. Erläuterungen der Konzeption Verlässliche Grundschule – Umsetzung in Filderstadt

Die Verlässliche Grundschule setzt sich nach der Konzeption des Kultusministeriums aus zwei Elementen zusammen:

- Verlässliche Unterrichtszeiten durch Optimierung des Stundenplans und Einführung von festen Unterrichtsblöcken am Vormittag (Verantwortung des Landes)
- Soweit erforderlich ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit (freiwilliges Angebot der Kommune oder sonstiger Träger).

Ziel der Verlässlichen Grundschule ist es, einen verlässlichen Schulvormittag anzubieten, der aus Unterrichtszeit auf der Grundlage eines optimierten Stundenplans und ggfs. einer ergänzenden, bedarfsorientierten Betreuungszeit am Vormittag besteht.

- A.** Die **Schule** hat damit im Wesentlichen den Auftrag, den Stundenplan zu optimieren und einen Unterrichtsbeginn für die Klassen 1 und 2 mit der zweiten Stunde (je nach Schule ca. 8:30 Uhr), für die Klassen 3 und 4 mit der ersten Stunde (je nach Schule ca. 7:40 Uhr) anzustreben. Unterrichtsende für alle Klassen ist in der Regel gegen 12:00 Uhr. Kurzzeitige Unterrichtsausfälle deckt die Schule ab.

B. Kommunales Betreuungsangebot:

Mit den genannten organisatorischen Maßnahmen der Schule selbst ist garantiert, dass für die Schülerinnen und Schüler am Vormittag bereits 4 ¼ bzw. 3 ½ Stunden durch Unterricht abgedeckt sind. Das kommunale Betreuungsangebot beschränkt sich bedarfsgerecht auf die Zeiten vor und/oder nach den Unterrichtsblöcken.

Für das kommunale Betreuungsangebot gilt folgendes:

- Ergänzend zum Unterricht kann – entsprechend dem örtlichen Bedarf – das Betreuungsangebot des Schulträgers oder eines freien Trägers hinzukommen. Die Einrichtung von zusätzlichen Betreuungsangeboten ist eine **freiwillige Aufgabe der Schulträger**. Sie ist abhängig vom Bedarf und von den finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung!**
- Die kommunalen Betreuungsangebote müssen nicht flächendeckend eingeführt werden.
- Betreuungsgruppen können in Räumen der Schule, aber auch in räumlicher Nähe zum Schulgebäude eingerichtet werden.
- Die Einrichtung einer Betreuung für mehrere Grundschulen gemeinsam oder die Zusammenarbeit mit einer in der Nähe der Grundschule befindlichen Kindertageseinrichtung ist möglich.
- Da es sich um ein zusätzliches Angebot handelt, beteiligt der Schulträger die Eltern an den Kosten der Betreuung (Entgelterhebung).

C. Betreuungsangebot in Filderstadt

An die seitens der Schulen garantierten Zeiten zum Unterrichtsbeginn bzw. –ende schließt sich die Betreuungszeit der Gruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung an.

Die Betreuungszeit kann vor oder nach dem Unterricht liegen oder den Unterricht als Gürtel umschließen. Dies hängt vom jeweiligen Bedarf ab.

Um den konkreten Bedarf feststellen zu können, bitten wir Sie um möglichst genaue Angaben unter Punkt 3 auf dem Anmeldeformular.

2. Anmeldung und Aufnahme in die Betreuungsgruppen

Die Betreuung richtet sich an Kinder der 1. bis 4. Klassen, welche an einer Filderstädter Grundschule eingeschult werden bzw. diese bereits besuchen.

Die Anmeldungen müssen von den Personensorgeberechtigten unterschrieben werden und gemeinsam mit den Arbeitsbescheinigungen bei der **Leitung der jeweiligen Betreuungsgruppe** abgegeben werden. Die konkreten Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen können Sie über die Gruppenleitung erfahren.

Bitte beachten Sie, dass **nur vollständige Anmeldungen** berücksichtigt werden können.

Anmeldungen für das **kommende Schuljahr** müssen jeweils bis spätestens **28. Februar** jeden Jahres abgegeben werden. Zu gegebener Zeit werden Sie benachrichtigt, ob Ihre Anmeldung zum kommenden Schuljahr berücksichtigt werden konnte.

Haben Sie noch Fragen zum Thema Verlässliche Grundschule/Flexible Nachmittagsbetreuung in Filderstadt? Telefonische Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Familie, Schulen und Vereine:

Frau Münster, Tel. 0711 7003-207

Frau Splittgerber; Tel. 0711 7003-298

Frau König; Tel. 0711 7003-379

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung (Kernzeitenbetreuung)

1. Trägerschaft

- 1.1 Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist die Stadt Filderstadt.
- 1.2 Betreuungsangebote sind in allen städtischen Grundschulen eingerichtet.
- 1.3 Die Gruppenzahl sowie die Größe der Betreuungsgruppe hängen maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten ab und werden vom Fachamt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

2. Benutzerkreis / Aufnahme

- 2.1 Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Flexiblen Nachmittagsbetreuung ist die Betreuung von Grundschulern der Klassen 1 bis 4 vor und nach dem Schulunterricht. Aufgenommen werden die Kinder, die in der Grundschule des jeweiligen Standortes des Betreuungsangebotes eingeschult sind. In Einzelfällen können auch Kinder der Grundschulförderklasse aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2 Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die eine Grundschule in Filderstadt besuchen und SchülerInnen der Klassen 1 bis 4 der Pestalozzischule. Aufgenommen werden vorrangig Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, Kinder von sozial schwachen Familien und Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Eine vorrangige Aufnahme der Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden und von Kindern, deren Eltern beide berufstätig sind, kann regelmäßig nur dann erfolgen, wenn die Anmeldung zusammen mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers abgegeben wird; ohne Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung regelmäßig nur letztrangig erfolgen.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers wird ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verwendet. Sie wird nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt und vernichtet, sobald sie vom zuständigen Fachamt zur Entscheidung über die Platzvergabe nicht mehr benötigt wird.
- 2.3 Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular über die Gruppenleitung an das zuständige Fachamt. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Gruppenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von den Personensorgeberechtigten anerkannt.
Für Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag der offiziellen Einschulung in der jeweiligen Grundschule.

3. Beendigung des Benutzungsverhältnisses / Ummeldung / Außerordentliches Kündigungsrecht / Wechsel der Betreuungsgruppe

- 3.1 Ab- sowie Ummeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich über die Gruppenleitung an das zuständige Fachamt vorzunehmen. Ummeldungen auf Grund der Stundenplanänderung zum jeweiligen Schulhalbjahr können ohne Einhaltung der Frist schriftlich über die Gruppenleitung vorgenommen werden. Hierfür sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- 3.2 Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule überwechseln, endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der Sommerferien. Die Kinder werden vom zuständigen Fachamt mit dem letzten Tag der Ferienbetreuung der jeweiligen Gruppe abgemeldet. Die Entgeltspflicht besteht für alle Kinder der 4. Klasse bis zum 31. August, gleichgültig, ob die Ferienbetreuung in der ersten oder der zweiten Hälfte der Sommerferien stattfindet. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn keine Ferienbetreuung in den Monaten August oder September in Anspruch genommen wird.
- 3.3 Eine Abmeldung ohne Einhaltung von Fristen ist nur in begründeten, schwerwiegenden Fällen möglich, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der unter 3.1 genannten Frist nicht zugemutet werden kann.
- 3.4 Ein Wechsel der Betreuungsgruppen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. aufgrund eines Umzuges in einen anderen Stadtteil Filderstadts oder bei schwerwiegenden Problemen in einer Gruppe). Bei einem Wechsel haben die Personensorgeberechtigten Rücksprache mit den vom Wechsel betroffenen Gruppenleitungen zu halten. Die Aufnahme in eine andere Betreuungsgruppe wird vorrangig vor Neuzugängen behandelt.

4. Öffnungszeiten und Ferienregelung

- 4.1 Eine Betreuung wird von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 7:00 bis 8:30 Uhr und von 12:00 bis 14:00 Uhr, in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten von 12:00 bis 17:00 Uhr, angeboten.
- 4.2 In insgesamt acht von vierzehn Schulferienwochen wird eine zeitlich durchgehende Ferienbetreuung in der jeweiligen Betreuungsgruppe angeboten. Das Zusammenlegen einzelner Gruppen während der Ferien aus Kapazitätsgründen oder pädagogischen Gründen ist möglich, das Bringen und Abholen der Kinder an den jeweiligen Betreuungsort liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Mitteilung über Zusammenlegungen während der Ferien wird im Amtsblatt veröffentlicht.

5. Benutzung der Einrichtung, Haftung

- 5.1 Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- 5.2 Die Kinder können die Betreuungsgruppen zu den in Ziffer 4.1 genannten Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Die Kinder sollen keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden bzw. alleine nach Hause gehen.

- 5.3 Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.
- 5.4 Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
- 5.5 Die Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Gruppenleitung antreten. Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten nach Ziffer 8 des Anmeldeformulars. Soll ein Kind von Anderen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist die Gruppenleitung hiervon zu verständigen. Ebenso ist die Gruppenleitung über Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies den Betreuungskräften unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- 5.6 Die Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, bei Spaziergängen und Veranstaltungen der Betreuungsgruppe, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle nach Satz 1, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungsgruppe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 5.7 Während der Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schülerunfallversicherung. Den Eltern wird daher empfohlen, für ihr Kind eine entsprechende Zusatzversicherung, über die zu Beginn des Schuljahres in den Schulen informiert wird, abzuschließen. (Ein Merkblatt der Württembergischen Gemeinde-Versicherung wird zu Beginn des Schuljahres in den Schulen ausgeteilt.)
- 5.8 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Für jede Beschädigung von Gegenständen in der Betreuungsgruppe durch die Kinder sind die Eltern schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Verpflegung

In allen Gruppen wird täglich ein Mittagessen angeboten (siehe auch Ziffer 10.2).

7. Fehlen / Krankheit / medizinische Notfälle

- 7.1 Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.2 Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungsgruppe ist über die

Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, muss es baldmöglichst abgeholt werden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung (entweder vom behandelnden Arzt selbst oder von den Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt) vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- 7.3 Mit der Anmeldung zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

8. Benutzungsausschluss / Außerordentliche Schließung

- 8.1 Ein kurzfristiger, ein-/mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen wie z.B.:
- wiederholt mangelnde Kooperation / Zusammenarbeit mit den Eltern
 - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
 - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
 - das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten)
 - wiederholtes Ignorieren von Weisungen des Betreuungspersonals
 - ein Ausschluss von der Ferienbetreuung ist möglich, wenn das Kind trotz Anmeldung des Öfteren unentschuldigt gefehlt hat.
- 8.2 Sofern ein Kind länger als vierzehn Tage unentschuldigt fehlt, kann der Platz vom zuständigen Fachamt gekündigt werden.
- 8.3 Bei einem Zahlungsrückstand von zwei aufeinanderfolgenden Monatsentgelten, kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- 8.4 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit der Gruppenleitung.
- 8.5 Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Fachpersonals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Die Stadt ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.

9. Entgeltspflicht

- 9.1 Für den Besuch bzw. die Betreuung der Kinder im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird ein monatliches Benutzungsentgelt vereinbart. Hierbei handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt. Seine Höhe wird durch den Gemeinderat der Stadt Filderstadt bestimmt.
- 9.2 Das Entgelt ist durchgehend während zwölf Monaten des Schuljahres zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

- 9.3 Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage fehlen, so ist die Betreuungsgruppe unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsentgelte erfolgt nicht.

10. Entgelthöhe

Das monatliche Benutzungsentgelt für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung beträgt:

- 10.1 Bei täglicher Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr:

Monatsentgelt in Euro einschließlich Ferienbetreuung	1-tägiger Besuch *	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
für das 1. Kind	21,00	43,00	63,00	86,00	104,00
für das 2. Kind ^{*2}	18,00	36,00	50,00	72,00	88,00
für das 3. Kind ^{*2}	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Bei täglicher Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr:

Monatsentgelt in Euro einschließlich Ferienbetreuung	1-tägiger Besuch *	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
Für das 1. Kind	36,00	72,00	111,00	142,00	172,00
Für das 2. Kind ^{*2}	29,00	59,00	88,00	113,00	136,00
Für das 3. Kind ^{*2}	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* Es ist eine Mindestbuchung von 2 Tagen einzuhalten. Eine Buchung des 1-tägigen Bausteines kann nur in Kombination mit einem anderen Baustein gebucht werden.

^{*2} das gleichzeitig das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung besucht.

- 10.2 Die Verpflegungskosten (Mittagessen/ Getränkegeld) sind im Benutzungsentgelt in 10.1 nicht enthalten. Bei Inanspruchnahme der Verpflegung während der Betreuung werden die Verpflegungskosten monatlich zusammen mit dem Betreuungsentgelt erhoben. Die Abbuchung erfolgt in 12 Teilbeträgen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt 4,10 Euro pro gebuchtem Wochentag und wird mit dem Faktor der durchschnittlichen Betreuungswochen in der Schulzeit (ohne Ferienbetreuung) pro Monat (3,17 Wochen) multipliziert. Wird das Betreuungsangebot in den Ferien in Anspruch genommen, wird das Verpflegungsentgelt gesondert nach den Ferien abgerechnet.

Essenstage pro Woche	1-tägiger Besuch	2-tägiger Besuch	3-tägiger Besuch	4-tägiger Besuch	5-tägiger Besuch
Monatliche Verpflegungs-pauschale in Euro	13,00	26,00	39,00	52,00	65,00

Bei Fehltagen kann das Entgelt um die Tage, an denen ein Mittagessen gebucht, aber rechtzeitig vorher abbestellt war, auf Antrag halbjährlich erstattet werden. Im Krankheitsfall kann auch am 1. Fehltag das Verpflegungsentgelt erstattet werden, wenn rechtzeitig abbestellt wurde.

- 10.3 Auf Antrag erhalten Familienpassinhaber gemäß Ziff. II.1 der Familienpassrichtlinien der Stadt Filderstadt einen Zuschuss zum Monatsentgelt in Höhe von 25 % bzw. 50 %. Die Bezuschussung kann bei durchgehender Gültigkeit bis zu drei Monaten rückwirkend gewährt werden. Ein entsprechendes Merkblatt wird als Anlage beigelegt.

- 10.4 Flexible erweiterte Betreuungsmöglichkeiten während der Ferienbetreuung:
Grundsätzlich ist das Entgelt für die Ferienbetreuung an den Tagen, an denen die Kinder auch während des Schulbetriebs angemeldet sind, im Entgelt bereits enthalten.
Zusätzlich dazu können für die Ferien folgende Bausteine gebucht werden:
- Baustein 1:**
Zusätzliche Betreuung von 7:00 bis 14:00 Uhr
Entgelt: 8,00 Euro/Tag
- Baustein 2:**
Zusätzliche Betreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr
Entgelt: 3,50 Euro/Tag
- Baustein 3:**
Zusätzliche Betreuung von 7:00 bis 17:00 Uhr
Entgelt: 11,00 Euro/Tag
- 10.5 In begründeten Ausnahmefällen (mit entsprechenden Nachweisen) können die Bausteine 1 bis 3 der Ziffer 10.4 auch während des Schulbetriebs zusätzlich gebucht werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die jeweilige Gruppenleitung unter Berücksichtigung der Gruppensituationen und des Einzelfalls.

11. Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- 11.1 Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe. Für die Kinder, die bereits eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Schuljahres. Die Entgeltschuld endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Abmeldung nach Ziffer 3. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsersten, so ermittelt sich die Benutzungsgebühr wie in Ziffer 11.3 beschrieben.
- 11.2 Das Entgelt wird monatlich im Voraus jeweils zum Ersten eines Monats zur Zahlung fällig.
- 11.3 Bei Eintritt eines Kindes in die Betreuung im Laufe eines Kalendermonats wird in der ersten Monatshälfte (einschließlich dem 15. eines Monats) der volle Monatsbeitrag, in der zweiten Hälfte (ab dem 16. eines Monats) der halbe Monatsbeitrag fällig.
- 11.4 Für Kinder, die zum kommenden Schuljahr von einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte an eine Grundschule wechseln und künftig eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, ist für den Monat September ein halbes Monatsentgelt zu entrichten.
- 11.5 Für Kinder der vierten Grundschulklasse, die an eine weiterführende Schule wechseln, wird für den Monat September kein Entgelt berechnet, sofern die Sommerferien bis zum 15. des Monats enden, gleichgültig, ob die Ferienbetreuung in den ersten oder in den letzten drei Wochen der Sommerferien erfolgen. Dauern die Sommerferien über den 15. des Monats September hinaus, wird ein halbes Monatsentgelt fällig.
Die Betreuung der Viertklässler endet mit dem letzten Tag der Sommerferien. Die Zahlungspflicht endet zu diesem Termin, sofern nicht bereits zu einem früheren Termin gekündigt wurde.

12. Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

Zurück an:
Leitung der Betreuungsgruppe

**Anmeldung für den Besuch der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen
 Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung**

an der-Schule

1. KIND:

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Klasse zum Zeitpunkt des Eintritts

Adresse

**1.1 Geschwister, die gleichzeitig das Betreuungsangebot der Verlässlichen
 Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen:**

NameBetreuungseinrichtung.....

NameBetreuungseinrichtung.....

2. PERSONENSORGEBERECHTIGTE:

1. Personensorgeberechtigte/r

Nachname

Vorname

Adresse

.....

Telefon privat.....

Telefon geschäftlich.....

Telefon mobil.....

E-Mail.....

- sorgeberechtigt
- Berufstätig (Nachweis beifügen)

2. Personensorgeberechtigte/r

Nachname

Vorname.....

Adresse

.....

Telefon privat

Telefon geschäftlich

Telefon mobil

E-Mail.....

- sorgeberechtigt
- berufstätig (Nachweis beifügen)

Bei **alleinigem Sorgerecht** muss ein entsprechender **Nachweis** (Negativbescheinigung) vom zuständigen Jugendamt beigefügt werden.

3. TEILNAHME:

3.1 ab (Datum)

3.2 an folgenden Wochentagen **während der Schulwochen**

Betreuung von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr:

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
 ab 7:00 Uhr ab 7:30 Uhr ab 8:00 Uhr

Betreuung nach Schulschluss bis 14:00 Uhr:

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Betreuung nach Schulschluss bis 17:00 Uhr:

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Es kann sowohl die Früh- und Mittagsbetreuung in Anspruch genommen werden bzw. auch nur die Früh- oder Mittagsbetreuung allein.

3.3 Bedarf am Mittagessenangebot

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag
 nein

3.4 Bedarf an zeitlich durchgehender Betreuung während den Ferien (jährlich bis zu acht Wochen)

- ja
 nein

Grundsätzlich ist die Ferienbetreuung im Entgelt enthalten, sofern dieselben Betreuungszeiten und – tage in Anspruch genommen werden wie an den Schultagen. Abweichende Belegungen werden zusätzlich berechnet.

4. BESONDERHEITEN / UNVERTRÄGLICHKEITEN / IMPFUNGEN (verpflichtende Angaben)

Mein / unser Kind hat eine besondere **gesundheitliche Beeinträchtigung**:

.....

Mein / unser Kind hat eine **Überempfindlichkeit / Allergie** gegen:

.....

Mein / unser Kind darf **folgende Nahrungsmittel nicht zu sich nehmen**:

.....

Mein / unser Kind ist gegen **Masern** geimpft:

- ja, 1. am und 2. am
 nein

Mein / unser Kind ist gegen **Tetanus** geimpft:

- ja, 1. am, 2. am, 3. am, 4. am
 nein

5. HAUSARZT DES KINDES (freiwillige Angaben)

Name und Anschrift

..... Telefon

Krankenkasse

Mitversichert bei

6. ANLAGEN

- Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis der Personensorgeberechtigten
- Bei alleinigem Sorgerecht, aktueller Nachweis (Negativbescheinigung) vom zuständigen Jugendamt.
- Falls vorhanden, Kopie des gültigen Familienpasses mit Vorder- und Rückseite.
- Falls vorhanden, gültiger Verpflegungsgutschein aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

7. EINVERSTÄNDNIS / VERPFLICHTUNG / SONSTIGES

7.1 Teilnahme an Ausflügen

- Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind an den Unternehmungen wie z.B. Ausflügen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung teilnimmt.

7.2 Aufsichtspflicht

Mir / uns ist bekannt, dass sich die Verantwortung der Betreuungskräfte auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind beschränkt. Die Personensorgeberechtigten sind somit für den Weg zur Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung und für den Weg nach Hause aufsichtspflichtig.

Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung der Betreuungskräfte auf die Dauer des jeweiligen Angebots.

- Mein / unser Kind darf an folgenden Tagen nach dem Besuch der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung allein nach Hause gehen:

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

- Mein / unser Kind wird abgeholt. Folgende Personen sind berechtigt:

.....

.....

- Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass bei Bedarf ein Austausch zwischen den Betreuungskräften der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Lehrkräften bzw. der Schulleitung stattfindet.

7.3 Entgelt

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung, die Vertragsbestandteil dieser Anmeldung ist, habe ich / haben wir erhalten und hiermit zur Kenntnis genommen. Mit dem Inhalt sowohl der Benutzungs- als auch der Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bin ich / sind wir einverstanden.

Wir verpflichten uns zur Zahlung der in der Entgeltordnung genannten Beträge.

Bei Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung werden sie rechtzeitig informiert.

.....
Datum

.....
Unterschrift beider Personensorgeberechtigten
(bei alleinigem Sorgerecht des Personensorgeberechtigten)

Datenschutz bei Anmeldung der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung

Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung.

Die Stadt Filderstadt
Amt für Familie, Schulen und Vereine
Martinstraße 5
70794 Filderstadt
E-Mail: Amt40@filderstadt.de

ist für die Verarbeitung Ihrer nachfolgend genannten Daten verantwortlich.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter
KOMM.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
E-Mail: Datenschutz@filderstadt.de
Tel.: 0711 8108 – 14444

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich. Des Weiteren liegt die Aufgabenwahrnehmung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO im öffentlichen Interesse.

Die zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendigen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten) werden unter Einhaltung der DSGVO verarbeitet.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des/der Betroffenen.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Gemäß Art. 16 ff DSGVO haben Sie gewisse Rechte auf **Berichtigung, Löschung, etc.**, einzelner personenbezogener Daten sofern dort genannte Gründe zutreffen.

Ihre Betroffenenrechte können Sie auch der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Filderstadt unter www.filderstadt.de entnehmen.

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem SEPA-Basislastschrift-Mandat

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Stadt Filderstadt
Leitung der Stadtkasse
Aicher Straße 26
70794 Filderstadt

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Komm.One
Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Telefon +49 711 8108 20
E-Mail: datenschutz@filderstadt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Forderungen der Stadt Filderstadt verarbeitet. Rechtsgrundlage ist die uns von Ihnen erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO.

4. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung:

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergeben sich aus dem „SEPA-Basislastschrift-Mandat“. Sobald die Stadtkasse das von Ihnen unterschriebene SEPA-Basislastschrift-Mandat erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Adresse, Name und Sitz des Kreditinstituts, IBAN etc.) für die Abbuchung der von Ihnen auf dem Vordruck angegebenen Lastschriftforderung gespeichert. Die Daten werden im Lastschriftverfahren per Datentransfer an das von Ihnen angegebene Kreditinstitut übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie diese für die Verarbeitungszwecke benötigt werden, bzw. bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf Ihrer Einwilligung nur für die Zukunft gilt. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung, dass wir einer Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, nur dann nachkommen können, sofern keine Gründe den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen (u.a. §§ 35/39 GemHVO) entgegenstehen.

5. Ihre Datenschutzrechte:

Nach den Artikeln 15 bis 18 und 21 DS-GVO haben Sie das Recht auf Auskunft, Berechtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch.

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der DS-GVO selbst, sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Abgabenordnung, Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg).

Des Weiteren steht Ihnen gem. Art. 77 DS-GVO jederzeit das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/online-beschwerde/>) zu.

Weitere Informationen zu Betroffenenrechten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Filderstadt unter www.filderstadt.de/datenschutz

Arbeitgeberbescheinigung

als Nachweis für den Betreuungsbedarf im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung

Ich bin selbständig, Name der Firma:

(Kopie des Gewerbescheines o. Bescheinigung des Steuerberaters beilegen)

Hiermit bestätigen wir, dass Herr/ Frau

Name, Vorname: _____

wohnhaft in: _____

seit dem: _____ in unserem

Unternehmen / Betrieb / Schule: _____

Adresse: _____

beschäftigt / in Ausbildung ist.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden und gestalten sich wie folgt:

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

feste Arbeitszeiten flexible Arbeitszeiten Arbeiten im Schichtdienst

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

Ansprechperson für Rückfragen:

Name Telefonisch erreichbar

Datum Unterschrift Stempel des Arbeitgebers

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Landesdatenschutzgesetz. Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 13 LDSG erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 LDSG ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.

Arbeitgeberbescheinigung

als Nachweis für den Betreuungsbedarf im Rahmen der Verlässlichen Grundschule/Flexiblen Nachmittagsbetreuung

Ich bin selbständig, Name der Firma:

(Kopie des Gewerbescheines o. Bescheinigung des Steuerberaters beilegen)

Hiermit bestätigen wir, dass Herr/ Frau

Name, Vorname: _____

wohnhaft in: _____

seit dem: _____ in unserem

Unternehmen / Betrieb / Schule: _____

Adresse: _____

beschäftigt / in Ausbildung ist.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden und gestalten sich wie folgt:

Montag von _____ bis _____ Uhr

Dienstag von _____ bis _____ Uhr

Mittwoch von _____ bis _____ Uhr

Donnerstag von _____ bis _____ Uhr

Freitag von _____ bis _____ Uhr

feste Arbeitszeiten flexible Arbeitszeiten Arbeiten im Schichtdienst

Sonstige Besonderheiten bei der Arbeitszeit:

Ansprechperson für Rückfragen:

Name Telefonisch erreichbar

Datum Unterschrift Stempel des Arbeitgebers

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Landesdatenschutzgesetz. Ihre personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 13 LDSG erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 LDSG ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigungen des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.